

**JAHRESABSCHLUSS
zum 31.12.2020
und Lagebericht**

Testatsexemplar

**GECO GmbH,
Zittau**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2020
- 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
- 1.3 Anhang für das Geschäftsjahr 2020
- 1.4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
- 1.5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

**Bilanz zum 31. Dezember 2020
der GECO GmbH, Zittau**

AKTIVA					PASSIVA
	31.12.2020	31.12.2019			
	EUR	EUR			31.12.2019
					EUR
					31.12.2019
					EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
Geschäfts- oder Firmenwert	247.063,00	279.181,00	II. Kapitalrücklage	17.535.000,00	17.535.000,00
II. Sachanlagen			III. Verlustvortrag	-17.307.565,03	-16.263.094,81
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.018.495,00	2.559.501,00	IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	854.914,64	-1.044.470,22
	2.265.558,00	2.838.682,00		1.107.349,61	252.434,97
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Vorräte			Sonstige Rückstellungen	883.717,69	863.434,62
Waren	4.181.336,08	4.621.003,42	C. VERBINDLICHKEITEN		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.460.000,00	6.750.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	182.746,94	177.627,26	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.234.636,41	2.843.013,12
2. Sonstige Vermögensgegenstände	167.607,73	314.390,83	3. Sonstige Verbindlichkeiten	738.616,02	738.445,82
	350.354,67	492.018,09		7.433.252,43	10.331.458,94
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.569.867,32	3.418.996,93			
	7.101.558,07	8.532.018,44			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	57.203,66	76.628,09			
	9.424.319,73	11.447.328,53		9.424.319,73	11.447.328,53

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
der GECO GmbH, Zittau

	2020	2019
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	70.473.470,12	62.738.710,94
2. Sonstige betriebliche Erträge	208.794,95	133.414,37
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	54.100.327,53	47.707.823,89
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	8.003.481,55	8.101.693,56
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.692.485,44	1.687.265,30
	<u>9.695.966,99</u>	<u>9.788.958,86</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	850.526,67	1.055.718,91
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.130.038,73	5.299.905,75
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.162,03	2.844,97
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	48.364,26	61.997,14
9. Ergebnis vor Steuern	<u>860.202,92</u>	<u>-1.039.434,27</u>
10. Sonstige Steuern	5.288,28	5.035,95
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u><u>854.914,64</u></u>	<u><u>-1.044.470,22</u></u>

**Anhang
der
GECO GmbH, Zittau,
für das Geschäftsjahr 2020**

ALLGEMEINES

Die GECO GmbH hat ihren Sitz in Zittau/Sachsen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 33556 eingetragen.

Der Jahresabschluss der GECO GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie des GmbHG aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB.

Die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren, im Wesentlichen unverändert, die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird planmäßig abgeschrieben. Es wurde eine an Branchenerfahrungen angelehnte, auf sieben Jahre geschätzte, Nutzungsdauer zugrunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 EStG wurden sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abgeschrieben.

Umlaufvermögen

Handelswaren sind zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Marktpreisen bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Eventuellen Ausfallrisiken bei Forderungen wurde durch Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Rechnungsabgrenzungsposten

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.

Rückstellungen

Rückstellungen sind in der Höhe des nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten-/Preissteigerungen) angesetzt. Sie berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken. Die Rückstellungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt. Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätze aufgestellt.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Nachfolgend werden die einzelnen Posten hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Zusammensetzung und ihrer Entwicklung, soweit es für die Beurteilung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung von Bedeutung ist, näher erläutert.

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in einer gesonderten Übersicht (Anlage 1.3, Seite 5) dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres und des Vorjahres kurzfristig innerhalb eines Jahres fällig.

Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital von EUR 25.000,00 ist zu 100 % einbezahlt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen bestehen insbesondere für Personalkosten, Berufsgenossenschaftsbeiträge und ausstehende Rechnungen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich nach ihrer Fristigkeit wie folgt zusammen:

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.460.000,00	6.750.000,00
- davon kurzfristig (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	5.210.000,00	6.250.000,00
- davon mittelfristig (Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren)	250.000,00	500.000,00
- davon langfristig (Restlaufzeit über 5 Jahre)	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.234.636,41	2.843.013,12
- davon kurzfristig (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	1.234.636,41	2.843.013,12
- davon mittelfristig (Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren)	0,00	0,00
- davon langfristig (Restlaufzeit über 5 Jahre)	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	738.616,02	738.445,82
- davon kurzfristig (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	738.616,02	738.445,82
- davon mittelfristig (Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren)	0,00	0,00
- davon langfristig (Restlaufzeit über 5 Jahre)	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gesamt	7.433.252,43	10.331.458,94
- davon kurzfristig (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	7.183.252,43	9.831.458,94
- davon mittelfristig (Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren)	250.000,00	500.000,00
- davon langfristig (Restlaufzeit über 5 Jahre)	0,00	0,00

Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 5.460 sind durch Bürgschaften des Gesellschafters besichert. Im Falle der Kündigung bzw. Beendigung des Kreditrahmenvertrags hat die Gesellschaft an das Kreditinstitut Sicherheiten in Form von Pfandrechten in Höhe der ausgestellten Bankbürgschaften zu leisten.

In den **Sonstigen Verbindlichkeiten** sind Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 208,5 (Vorjahr: TEUR 190,0), Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer in Höhe von TEUR 47,8 (Vorjahr: TEUR 55,8) und Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt in Höhe von TEUR 470,2 (Vorjahr: TEUR 484,5) enthalten.

HAFTUNGSVERHÄLTNISSSE UND SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Haftungsverhältnisse gemäß §§ 251 und 268 Abs. 7 HGB bestehen nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB bestehen in Form von Pacht-, Leasing- und Mietverhältnissen und belaufen sich auf TEUR 9.930 (Vorjahr: TEUR 13.453). Die Laufzeit der Mietverträge beträgt in der Regel zwischen sieben und zehn Jahren. Die übrigen sonstigen Verpflichtungen liegen im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Umsatzerlöse** wurden ausschließlich im Inland aus dem Verkauf von Tabakprodukten, Zeitschriften, Post- und Lottodienstleistungen sowie aus Werbetätigkeiten erzielt.

Die Sonstige betriebliche Erträge

Hierin sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 95 (Vorjahr: TEUR 0) enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierin sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 95 (Vorjahr: TEUR 0) enthalten. Diese stehen in direktem Zusammenhang mit den periodenfremden Erträgen in gleicher Höhe.

Das in den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltene Gesamthonorar für den Abschlussprüfer betrug TEUR 32 und betrifft Abschlussprüfungsleistungen.

SONSTIGE ANGABEN

Gesellschafter

Gesellschafter ist GECO a.s. mit Sitz in Prag, Tschechische Republik.

Mitarbeiter

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter beträgt 470 (Vorjahr: 446).

Geschäftsführung

Außer den Geschäftsführern waren im Geschäftsjahr 2020 keine weiteren Organe bestellt. Geschäftsführer der Gesellschaft waren im Geschäftsjahr:

- Herr Libor Chrobok, Prag, Tschechische Republik, Vorstandsvorsitzender GECO a.s.
- Herr Pavel Lucius, Prag, Tschechische Republik

Für den Ausweis der Geschäftsführungsvergütung macht die Gesellschaft von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschlussstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben oder sich bestandsgefährdend auf die Lage des Unternehmens auswirken könnten, haben sich nicht ereignet.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 855 auf neue Rechnung vorzutragen.

Zittau, 25. März 2021

.....
Pavel Lucius
Geschäftsführer

.....
Libor Chrobok
Geschäftsführer

**Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2020
der GECO GmbH, Zittau**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert	Buchwert
	Anfangsstand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Endstand 31.12.2020	Anfangsstand 01.01.2020	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Abgänge	Endstand 31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Geschäfts- oder Firmenwert	502.831,77	7.239,96	0,00	510.071,73	223.650,77	39.357,96	0,00	263.008,73	247.063,00	279.181,00
	502.831,77	7.239,96	0,00	510.071,73	223.650,77	39.357,96	0,00	263.008,73	247.063,00	279.181,00
II. Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	676,00	0,00	0,00	676,00	676,00	0,00	0,00	676,00	0,00	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	9.737.564,03	311.076,71	252.242,00	9.796.398,74	7.178.063,03	811.168,71	211.328,00	7.777.903,74	2.018.495,00	2.559.501,00
	9.738.240,03	311.076,71	252.242,00	9.797.074,74	7.178.739,03	811.168,71	211.328,00	7.778.579,74	2.018.495,00	2.559.501,00
	10.241.071,80	318.316,67	252.242,00	10.307.146,47	7.402.389,80	850.526,67	211.328,00	8.041.588,47	2.265.558,00	2.838.682,00

**Lagebericht
der
GECO GmbH, Zittau,
für das Geschäftsjahr 2020**

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1.1 Tätigkeitsbereich

Die Gesellschaft betreibt 115 eigene spezialisierte Geschäfte. Das Produktsortiment umfasst neben Tabakwaren und Raucherbedarf auch Presseartikel, Lotterie- und Deutsche Post Dienstleistungen. Unsere Filialen befinden sich in hoch frequentierten SB-Warenhäusern (Shop-in-Shop-System) wie Kaufland, Globus, Edeka und in Einkaufszentren in allen deutschen Bundesländern.

1.2 Entwicklung der Branche

Im laufenden Geschäftsjahr war die Entwicklung in der Tabakindustrie, im Vergleich zum Vorjahr, leicht rückläufig. Der deutsche Markt für Tabakerzeugnisse ist von tendenziell sinkenden Zigarettenabsätzen geprägt.

Trotz des allgemeinen Marktrückgangs verzeichnete unser Unternehmen im Jahr 2020 einen deutlichen Umsatzanstieg bei Tabakerzeugnissen.

Im aktuellen Jahr haben sich Änderungen in den Gewohnheiten der Endverbraucher gezeigt, indem die klassischen Tabakprodukte, vor allem Zigaretten, durch elektronische Zigaretten ersetzt worden sind und weiter ersetzt werden. Der Umsatz steigt in der Produktgruppe der Tabakerhitzer.

1.3 Umsatz

Die Umsatzerlöse konnten um 12,3 % im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden. Die Erhöhung resultiert aus gestiegenen Umsätzen im Bereich Tabakwaren sowie zunehmenden Provisionserlösen aus Lotterie- und Deutsche Post-Dienstleistungen.

Das Rohergebnis verbesserte sich im Vergleich zum Vorjahr um 9,3 %.

1.4 Investitionen

Im Jahr 2020 wurden im Anlagevermögen insgesamt Investitionen in Höhe von TEUR 318 getätigt. Der Schwerpunkt lag vor allem auf dem Remodeling der Filialen und der Investition in Sicherheits- und Kassensysteme.

Des Weiteren wurden Investitionen in den Hauptsitz der Gesellschaft in Zittau durchgeführt.

1.5 Finanzierungsmaßnahmen

Die Investitionen wurden durch Aufnahmen von Bankdarlehen finanziert.

Die aus der Kreditfinanzierung resultierenden finanziellen Verpflichtungen wurden stets planmäßig bedient.

1.6 Personal

Die Mitarbeiteranzahl ist gestiegen. Zum 31. Dezember 2020 waren insgesamt 473 Arbeitnehmer beschäftigt.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Unsere Gesellschaft hat entgegen der Prognose im Lagebericht des Vorjahres eine deutliche Umsatzsteigerung von 12,3 % bzw. TEUR 7.735 auf insgesamt TEUR 70.374 und einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 855 erwirtschaftet.

Ursächlich für diese positive Entwicklung ist ein um TEUR 1.418 höheres Rohergebnis bei niedrigeren Abschreibungen und geringeren sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Das Jahr 2020 war durch die Pandemie und die damit einhergehenden Lockdowns sowie teilweiser Schließungen des Einzelhandels geprägt. Die Filialen unserer Gesellschaft waren davon nicht betroffen und konnten durchgehend öffnen.

Das Ergebnis wurde durch Abschreibungen auf Mietereinbauten, welchen eine relativ kurze Nutzungsdauer zugrunde liegt, belastet.

Das Vermögen der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 9.424. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen von TEUR 2.266 entspricht 24,0 % des Gesamtvermögens.

Das Umlaufvermögen, hauptsächlich bestehend aus Warenbestand und Bankguthaben, beträgt TEUR 7.102 und entspricht 75,4 % des Gesamtvermögens.

Die Verbindlichkeiten insgesamt sind gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 7.433 (Vorjahr: TEUR 10.331) gesunken. Gründe dafür sind in erster Linie die geringeren Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund planmäßiger Tilgungen sowie stichtagsbedingt geringere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Liquiditätslage war im abgelaufenen Geschäftsjahr stabil. Die Zahlungsfähigkeit unserer Gesellschaft wird über das Geschäftsjahr 2020 hinaus durch die Inanspruchnahme von bestehenden Kreditlinien von Banken sichergestellt. Die Absicherung der Kredite erfolgt über gegebene Sicherheiten der Muttergesellschaft.

3. Chancen- und Risikobericht

Größtes entwicklungsbeeinträchtigendes Risiko für unsere Gesellschaft wäre eine dramatische Abschwächung des Konsumklimas. Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) breitet sich in vielen Ländern weltweit aus. Die Auswirkungen der Epidemie haben Einfluss auf die Gesamtwirtschaft und können die Stimmungen und Gewohnheiten unserer Kunden beeinflussen.

Andere Risiken einer ungünstigen Entwicklung mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind nicht zu erkennen.

Die fortschreitende Entwicklung unserer Geschäftstätigkeit ist hauptsächlich auf die hervorragende Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern zurückzuführen, die zur Förderung und Steigerung des Umsatzes, zur Verbesserung unserer Dienstleistungen und nicht zuletzt zur Attraktivität unserer Verkaufsstellen beitragen.

Die sich ändernden Einkaufstrends unserer Kunden erfordern eine sofortige Reaktion von uns. Trotz des Abwärtstrends beim Zigarettenverkauf können wir rechtzeitig auf Marktentwicklungen reagieren und uns an die Anforderungen unserer Kunden anpassen. Auf diese Weise haben wir 2020 bei allen unseren Verkaufswaren einen Umsatzanstieg erzielt. Wir gehen davon aus, dass sich diese fortschreitende Entwicklung im Jahr 2021 positiv fortsetzen wird.

4. **Prognosebericht**

Im Jahr 2021 erwarten wir eine Fortsetzung des positiven Trends der Verbesserung der Gesamtergebnisse gegenüber den Vorjahren. Für 2021 prognostizieren wir bei leicht steigenden Umsatzerlösen ein leicht höheres Jahresergebnis. Dies soll durch höhere Abverkäufe infolge von Sortiments- und Präsentationsoptimierungen sichergestellt werden.

Zittau, 25. März 2021

.....
Pavel Lucius
Geschäftsführer

.....
Libor Chrobok
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die GECO GmbH, Zittau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GECO GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GECO GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 12. April 2021

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Sven Blechschmidt
Wirtschaftsprüfer


Christoph Daut
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.